



kommunal service jena
EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA

Kundeninformation zur Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Wichtige Informationen zu den neuen Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten für Abfallerzeuger

Die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist zum 01.08.2017 in Kraft getreten. Mit der Novelle bezweckt der Gesetzgeber die getrennte Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen und somit das Recycling zu stärken. Dies führt für Abfallerzeuger zu erweiterten Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten.

Im Bereich der **gewerblichen Siedlungsabfälle** müssen nunmehr neben Papier, Pappen & Kartonagen (PPK), Kunststoffen, Glas und Metallen auch **Holz, Textilien und sämtliche biogene Abfälle** getrennt erfasst werden.

Auch für **Bau- und Abbruchabfälle** definiert die novellierte Verordnung Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten. So müssen Kunststoffe, Glas, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton und Ziegel, Fliesen und Keramik getrennt erfasst werden.

Die getrennte Erfassung ist entsprechend zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Der Nachweis für die getrennte Sammlung muss durch die Dokumentation von Lageplänen, Lichtbildern der Sammelstellen, Praxisbelegen, wie Liefer- oder Wiegescheinen oder ähnlichen Dokumenten, erfolgen. Zudem hat der Abfallerzeuger eine Erklärung des Übernehmers der getrennt erfassten Abfälle vorzuhalten die die Zufuhr zur Vorbereitung zur Wiederverwertung oder zum Recycling belegt (sog. „Übernahmeerklärung“).

Abfallerzeuger, die bereits 90% ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle getrennt erfassen, können ein verbleibendes Abfallgemisch direkt der energetischen Verwertung zuführen. Diese Ausnahme ist jedoch zwingend durch einen zertifizierten Sachverständigen bestätigen zu lassen.

Die Novelle der GewAbfV lässt zwei Ausnahmen zur getrennten Sammlung der jeweiligen Abfälle zu:

- technische Unmöglichkeit oder
- wirtschaftliche Unzumutbarkeit.

In diesen beiden Ausnahmefällen können die verbleibenden gewerblichen Siedlungsabfälle (außer Glas und Bioabfälle) auch im Gemisch in einem Behälter erfasst werden. Das Gemisch ist dann einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.

Bau- und Abbruchabfälle, die im Gemisch überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten, sind einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel oder Keramik enthalten, sind einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Dabei gelten vorgenannte Dokumentationspflichten nur für Bau- und Abbruchmaßnahmen, die ein Volumen von insgesamt 10 Kubikmeter für alle anfallenden Abfälle überschreiten.

Der Kommunalservice Jena unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der neuen gesetzlichen Anforderungen. Wir beraten Sie und entwickeln gemeinsam mit Ihnen ein individuelles und auf Ihr Unternehmen zugeschnittenes Entsorgungskonzept.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch unter 03641 / 4989250 oder per E-Mail vertrieb@jena.de zur Verfügung.

Hinweis:

Die novellierte GewAbfV gilt jedoch explizit nicht für Abfälle, für die eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern besteht (das regelt die Abfallsatzung der Stadt Jena), sowie für Abfälle, die auf der Grundlage der Verpackungsverordnung (hierzu dient u.a. die Gelbe Tonne in Jena), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes oder des Batteriegesetzes entsorgt werden.